

STATUTEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Rechtsnatur, Sitz

- ¹ Der Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute « Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute , SVS (französisch: Fédération suisse des employés en assurances sociales, FEAS; italienisch: Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali, FIAS), nachfolgend der Verband, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Verband ist eine politisch unabhängige, gemeinnützige Organisation.
- ³ Der Verband hat seinen Sitz beim Sekretariat des Verbandes.

Art. 2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Verbandes.

Art. 3 Zweck

Der Verband:

- a. unterstützt seine Mitglieder im Rahmen der Ausbildung;
- b. führt eidgenössische Prüfungen durch gemäss seine Reglemente;
- c. ist Ansprechpartner und fördert Netzwerke und den Informationsaustausch im Sozialversicherungsbereich

Art. 4 Zusammensetzung

Der Verband setzt sich von Kantonal-und Regionalverbänden zusammen.

Art. 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied im Verband kann ein Kantonal- oder Regionalverband werden, wenn seine Statuten und Tätigkeiten mit dem Zweck des Verbandes vereinbar sind.
- ² Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich das Mitglied die Statuten des Verbands einzuhalten.



Art. 6 Pflichten

- ¹ Die Kantonal-und Regionalverbände setzen sich aktiv für die Verwirklichung der Verbandziele ein.
- ² Die Regional-und Kantonalverbände melden dem Zentralvorstand bis 31. Januar die Anzahl ihrer Mitglieder per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

Art. 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Zentralvorstandes.
- ² Das Gesuch um Aufnahme in den Verband kann jederzeit schriftlich erfolgen, wenn der neue Verein mindestens 100 Mitglieder aufweist, die Beiträge leisten.
- ³ Es werden nur Kandidaturen von Vereine im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches berücksichtigt.
- ⁴ Sollten die Mitglieder eines ordnungsgemäß angeschlossenen Vereins weniger als 100 betragen, behält der Verein seine Mitgliedschaft mit nur einem Delegierten bei.
- ⁵ Jeder Verein kann seinen Austritt aus dem Verband schriftlich unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklären.
- ⁶ Der Ausschluss eines Vereins kann bei Missachtung von Beschlüssen des Verbands, schwerer Pflichtverletzung oder aus weiteren wichtigen Gründen von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.
- ⁷ Austretende und ausgeschlossene Vereine verpflichten sich zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 8 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- a die Delegiertenversammlung;
- b. der Zentralvorstand;
- c die Prüfungskommission;
- d. die Revisionsstelle.



Art. 9 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich zusammen aus den Delegierten seiner Mitglieder.
- ² Die Vereine haben pro angebrochene 100 Mitglieder Anspruch auf einen Delegierten. Der Verband unterscheidet nicht zwischen individuellen Mitglieder (natürliche Personen) und kollektiven Mitgliedern (juristische Personen), daher wird ein kollektives Mitglied als ein einziges individuelles Mitglied betrachtet.
- ³ Rechte und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung:
 - a. Annahme und Änderung der Statuten des Verbandes;
 - b. Genehmigung des Jahresbudgets des Zentralvorstandes;
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - e. Wahl des Zentralvorstandes;
 - f. Wahl der Revisionsstelle:
 - g. Auflösung oder Fusion des Verbandes.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- ⁵ Anträge sind dem Zentralvorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- ⁶ Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt. Diese enthält die abschliessende Traktandenliste. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- ⁷ Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen nicht beschlossen werden.

Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Zentralvorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- ² Der Zentralvorstand hat diese innert zweier Monate seit Einreichen des Antrages einzuberufen.
- ³ Die Einberufung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt. Sie enthält die abschliessende Traktandenliste.



Art. 11 Leitung Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Verbandes geleitet.

Art. 12 Beschlussfassung Delegiertenversammlung

- ¹ Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
- ³ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder der Vizepräsident den Stichentscheid.
- ⁴ Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ⁵ Sie entscheidet offen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt eine geheime Abstimmung.

Art. 13 Protokoll Delegiertenversammlung

Über die Verhandlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Art. 14 Zentralvorstand, Rechtsnatur, Zusammenstellung, Wahl

- ¹ Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan des Verbandes. Die Mitglieder des Zentralvorstandes verwalten den Verband gemäss Statuten.
- ² Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.
- ³ Der Zentralvorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁴ Falls er kein Mitglied des Zentralvorstands ist, nimmt der Präsident der Prüfungskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstands teil.
- ⁵ Die Mitglieder des Zentralvorstands müssen aus den Mitgliedern des SVS stammen.
- ⁶ Der Zentralvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, das die deutschsprachige, französischsprachige und italienischsprachige Region vertritt.



Art. 15 Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte des Zentralvorstandes

- a. Repräsentation des Verbandes;
- b. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- c. Erstellung des entsprechenden Jahresbudgets;
- d. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- e. Erarbeitung der Reglemente und der Weisungen;
- f. Wahl des Sekretariates des Verbandes;
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Prüfungskommission;
- h. Begutachtung der Prüfungsreglemente zuhanden der Aufsichtsbehörde;
- i. Genehmigung des Spesenreglements;
- j. Empfehlung zur Ernennung des Revisionsorgans an die Delegiertenversammlung;
- k. Übernahme aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- I. Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission.

Art. 16 Einberufung, Beschlussfassung, Sitzungsorganisation Zentralvorstand

- ¹ Sitzungen des Zentralvorstandes werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
- ² Der Zentralvorstand trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- ³ Jedes Mitglied der Zentralvorstandes hat eine Stimme. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder Vizepräsident den Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- ⁵ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur ein Beschluss gefällt werden, wenn alle Mitglieder des Zentralvorstandes anwesend sind.
- ⁶ Ein Beschlussprotokoll wird geführt.



Art. 17 Sekretariat des Verbandes

- ¹ Der Zentralvorstand führt die operative Geschäfte mit Hilfe, falls nötig, eines Sekretariates.
- ² Das Sekretariat des Verbandes ist dem Präsidenten unterstellt.

Art. 18 Prüfungskommission

- ¹ Der Zentralvorstand setzt für die Eidgenössische Prüfungen im Bereich Sozialversicherungen eine Prüfungskommission für die gesamte Schweiz ein.
- ² Die Prüfungskommission setzt sich aus sechs bis acht Mitgliedern zusammen. Sie wird jeweils vom Zentralvorstand für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.
- ³ Die neu ernannte Prüfungskommission tritt ihr Amt am 1. Januar des auf die Wahl des Zentralvorstandes folgenden Jahres an.
- ⁴ Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder Vizepräsident der Prüfungskommission.

Art. 19 Aufgaben Prüfungskommission

- ¹ Die Prüfungskommission stellt sicher, dass landesweit einheitliche Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen zur Anwendung gelangen. Sie sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung der Qualifikationsprofile entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- ² Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a. erlässt Prüfungsordnungen zuhanden der Aufsichtsbehörde;
 - b. erlässt Wegleitungen zu Prüfungsordnungen und aktualisiert sie periodisch;
 - c. setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - d. setzt den Zeitpunkt und die Orte der Prüfungen fest;
 - e. bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - f. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfungen durch;
 - g. wählt die Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - h. entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen;
 - i. entscheidet über den Prüfungsausschluss;



- j. entscheidet über die Erteilung des Fachausweises/Diploms;
- k. behandelt Anträge und Beschwerden;
- l. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und berufliche Leistungen;
- m. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- n. orientiert die Kantonal-und Regionalverbände Mitglieder der SVS;
- o. genehmigt die Jahresrechnung und das Budget der Prüfungskommission zuhanden des Zentralvorstandes;
- p. wählt das Sekretariat der Prüfungskommission. Der Präsident der Kommission sorgt für eine gute Verwaltung des Sekretariats für die drei Sprachregionen;
- q. trifft Entscheidungen über Massnahmen, die die Organisation und die ständige Verbesserung aller Prozesse der Prüfungskommission und die Qualität der Prüfungen gewährleisten.

Art. 20 Revisionsstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Zentralvorstandes eine Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle wird für wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt, also für die gleiche Periode wie der Zentralvorstand.
- ³ Sie prüft die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögensbestände des Verbandes und der Prüfungskommission. Sie legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 21 Finanzierung des Verbandes

- ¹ Der Verband verfügt über folgende finanziellen Mittel :
 - a. Mitgliederbeiträge;
 - b Beiträge Dritter, Spenden und Legate;
 - c Erträge aus eigenen Aktivitäten;
- ² Die Prüfungskommission finanziert ihre Aufgaben und Aktivitäten durch die Prüfungsgebühren und allenfalls Beiträge Dritter.

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verband wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.



Art. 23 Unterschriftsregelung

- ¹ Für den Verband zeichnen rechtsverbindlich der Präsident bzw. der Vizepräsident je mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes zu zweien.
- ² Für die Prüfungskommission zeichnen rechtsverbindlich der Präsident der Prüfungskommission mit einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.
- ³ Im Rahmen der operativen Geschäfte zeichnen rechtsverbindlich für den Verband der Präsident und. der Vizepräsident je mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes zu zweien.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes und der Prüfungskommission ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Verbandes ebenso wie die Fusion mit anderen Verbänden bzw. Organisationen erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten Stimmen erforderlich.
- ² Kommt die qualifizierte Mehrheit bezüglich einer Auflösung nicht zustande, wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen, die über die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen entscheidet.
- ³ Im Falle einer Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe und Nutzung von Archiv, Vermögen und Material des Verbandes an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenfalls die vorläufige Verwaltung sicher.
- ⁴ Die Liquidation erfolgt durch den Zentralvorstand, sofern die Delegiertenversammlung nichts Anderes vorsieht.

Art. 26 Verwendung Verbandsvermögen

Im Falle der Auflösung des Verbandes werden Gewinn und Kapital der Prüfungskommission an eine oder mehreren juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreit sind und deren Zweck die Organisation von Prüfungen und die Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich sind.



Art. 27 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 05.06.2023 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Juli 2014 gültigen Statuten. Die Statuten treten auf den.07.2023 in Kraft.

Mauro CAMOZZATO

Präsident

David CHENEVARD Vizepräsidentin